

Chemiepark Linz

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften Allgemeine Sicherheitsfestlegungen (USV01)

Allgemeine Sicherheitsfestlegungen

<i>Freigabe:</i>	<i>durch:</i>	<i>am:</i>	<i>Unterschrift:</i>
Bernegger Ges.m.b.H.	Matthias Weilguni	31.05.2016	Matthias Weilguni e.h.
Borealis Agrolinz Melamine GmbH	Christian Pfarl	02.12.2015	Christian Pfarl e.h.
Borealis Polyolefine GmbH	Michael Kruger	02.12.2015	Michael Kruger e.h.
Bilfinger Chemserv GmbH	Manfred Neubauer	02.02.2016	Manfred Neubauer e.h.
DPx Fine Chemicals GmbH & Co KG	Christian Schatzl	02.12.2015	Christian Schatzl e.h.
LINZ AG Strom GmbH	Siegfried Laimgruber	05.02.2016	Siegfried Laimgruber e.h.
Nufarm GmbH & Co KG	Bernd Krüger	02.12.2015	Bernd Krüger e.h.
Takeda Austria GmbH	Alfred Hopfner-Heindl	02.12.2015	Alfred Hopfner-Heindl e.h.

Die angeführten Unternehmen verpflichten sich, die erforderlichen firmenspezifischen Präzisierungen im nachfolgenden Vorschriftentext vorzunehmen und sodann diese ergänzte Vorschrift in ihrem jeweiligen Unternehmen in Kraft zu setzen.

Allgemeine Sicherheitsfestlegungen für den Chemiepark Linz

1. Zielsetzung

Festlegung von verbindlichen Sicherheitsvorschriften für alle Personen (Mitarbeiter, Beschäftigte, Mieter, Pächter, Kontraktoren, Kunden, Besucher, u.a.), die im Chemiepark Linz beschäftigt sind oder sich aus anderen Gründen auf diesem Gelände aufhalten.

2. Sicherheitsfestlegungen im Detail

2.1 Rauchverbot (Kernzone)

In der Kernzone des Chemiepark Linz besteht generelles Rauchverbot (für sämtliche Rauchwaren und E-Zigaretten). Dies gilt auch innerhalb von Kraftfahrzeugen.

Ausgenommen vom Rauchverbot sind abgegrenzte und gekennzeichnete Bereiche, in denen vom Betriebsverantwortlichen bzw. vom Grundbesitzer ausdrücklich Raucherlaubnis erteilt wurde. Diese Bereiche sind mit entsprechenden Erlaubnistafeln (z. B. "In diesem Raum ist das Rauchen erlaubt") bzw. erforderlichenfalls Verbotstafeln ("Ende der Raucherlaubnis") zu kennzeichnen.

Auch das Hantieren mit offenem Feuer und Wärmearbeiten wie Schweißen, Schleifen, u.a. ist im Kernzonenbereich verboten. Ausnahmen von diesem Verbot werden vom zuständigen Betriebsverantwortlichen bzw. Grundeigentümer mit Freigabebeschein geregelt.

2.2 Alkohol- und Drogenverbot (Kernzone)

In der Kernzone des Chemieparks Linz gilt generelles Alkoholverbot. Jeglicher Konsum von alkoholischen Getränken ist verboten. Die Firma Takeda behält sich vor, zeitlich und örtlich begrenzte Ausnahmen von diesem generellen Alkoholverbot im eigenen Verantwortungsbereich durch die Geschäftsführung zu verfügen.

Im Werksgelände gilt ein generelles Verbot der Konsumation von Drogen.

2.3 Arbeiten im Betrieb, Nachbarschaftsschutz / Freigabebeschein (Gesamter Chemiepark)

Sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit Instandsetzung, Montage, Wartung, u. ä. bedürfen vor ihrer Durchführung der Freigabe durch den zuständigen Betriebsverantwortlichen.

wortlichen. Die genaue Vorgangsweise wird durch interne Vorschriften der einzelnen Standortfirmen geregelt.

Alle Arbeiten, insbesondere Wärmearbeiten (Arbeiten mit offenem Feuer, Schweißen, Schneiden, Schleifen, u. ä.), bei denen Nachbarbetriebe betroffen sind bzw. betroffen sein können, müssen von diesen Betrieben ebenfalls freigegeben werden. Dies kann durch Gegenzeichnen des vom Ausführungsverantwortlichen ausgestellten Freigabescheines oder durch Ausstellen eines eigenen Freigabescheines des Nachbarbetriebes erfolgen.

Für sämtliche Arbeiten im Bereich der Werksrohrbrücken, bei denen die Gefahr einer mechanischen Einwirkung auf Rohrleitungen besteht oder bestehen könnte (z.B. Kranarbeiten), ist eine schriftliche Freigabe der für das Rohrnetz zuständigen Stelle einzuholen.

Für alle Unterflurarbeiten muss eine eigene Freigabe (Grabungsfreigabe) eingeholt werden (siehe USV 06).

2.4 Verkehr im Chemiepark Linz (Kernzone)

Der Verkehr mit Fahrzeugen innerhalb der Kernzone des Chemiepark Linz gilt als innerbetrieblicher Verkehr. Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h. Das Einfahren mit einspurigen motorischen Fahrzeugen in die Kernzone ist verboten. Die im Chemiepark verwendeten motorisch angetriebenen Fahrzeuge, die nicht den Kraftfahrvorschriften unterliegen, also nicht angemeldet sind, müssen vom Fahrzeughalter in einem betriebssicheren Zustand gehalten werden (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl Nr 450/1994 idgF). Kraftfahrzeuge, die ohne Nummerntafeln auf den Straßen in der Kernzone am Chemiepark Linz verkehren, müssen so gekennzeichnet sein, dass der Fahrzeughalter leicht festgestellt werden kann. Das gilt auch für Stapler.

Mit dem Lenken von motorisch angetriebenen Fahrzeugen wie Transportkarren, Elektrokarren, Dieselkarren, Hubstaplern oder Kraftfahrzeugen ohne Nummerntafeln dürfen nur hierfür entsprechend ausgebildete Dienstnehmer beauftragt werden, die eine innerbetriebliche Fahrbewilligung (Fahrausweis) besitzen.

Um Gefährdungen von Rohrbrücken und sonstigen Betriebsanlagen durch Sondertransporte, das sind Transporte mit Überbreite (mehr als 2,5 m) und Überhöhe (mehr als 4,0 m), zu vermeiden, dürfen diese Transporte am Chemieparkgelände nur unter Einhaltung folgender Vorgangsweise durchgeführt werden:

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften Allgemeine Sicherheitsfestlegungen (USV01)

- Sondertransporte müssen rechtzeitig (mindestens 2 Tage vor Durchführung) vom Auftraggeber beim Tordienst und der Betriebsfeuerwehr angemeldet werden.
- Sondertransporte dürfen nur mit Begleitschutz (Begleitfahrzeug) durchgeführt werden.
- Der Auftraggeber hat entsprechend den Ausmaßen des Sondertransportes die Fahrroute im Chemieparkbereich mit dem Tordienst und in Abstimmung mit der Betriebsfeuerwehr festzulegen. Allfällige weitere Maßnahmen (z. B. Verkehrsregelungen) werden ebenfalls vom Tordienst und Auftraggeber gemeinsam festgelegt.

Belade- und Entladearbeiten mit Staplern müssen generell in einem gekennzeichneten und abgegrenzten Bereich (Anlagenbereich) erfolgen. Falls es notwendig ist, Belade- und Entladearbeiten im Straßenbereich durchzuführen, so ist dieser Bereich entsprechend mit Warntafeln, Scherengittern oder mit einem Sicherungsposten oder anderen gleichwertigen Maßnahmen abzusichern.

Fahrräder, die im Chemieparkbereich verwendet werden, müssen der Straßenverkehrsordnung entsprechen. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Benutzer des Fahrrades.

Weitere verbindliche Regelungen zum Werksverkehr sind in der USV 09 "Zutritt und Werksverkehr" festgelegt.

2.5 Betreten von Betriebsgebäuden, Anlagen, Baustellen

Jeder, der die Kernzone des Chemieparks betritt, darf sich ausschließlich im erlaubten Straßen- und Wegebereich zu seinem angestrebten Ziel (Arbeitsstätte, Montageplatz, Baustelle, Besuchsempfänger, Liefer- oder Abholplatz, u. s. w.) bewegen.

Das Betreten von Gebäuden, Anlagen, Werkstätten, Bau- und Montagestellen ist Unbefugten ausnahmslos untersagt. Das Betreten dieser Einrichtungen ist nur mit besonderer Erlaubnis des Anlagen- bzw. Gebäudebesitzers erlaubt.

3. **Sicherheitsbroschüre Chemiepark Linz**

Alle Unternehmen verpflichten sich, die gemeinsam erstellte "Sicherheitsbroschüre Chemiepark Linz" in der jeweils aktuellen Version allen ihren Mitarbeitern zu übergeben sowie den Beschäftigten ihrer Kontraktoren, Mieter, Pächter, u. a. in bedarfsgerechter Form zugänglich zu machen. Für die eigenen Mitarbeiter hat jedes Unternehmen jährliche Schulungsveranstaltungen durchzuführen. Mieter, deren Mitarbeiter

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften **Allgemeine Sicherheitsfestlegungen (USV01)**

sich ausschließlich in Randzonen des Chemieparks aufhalten, erhalten jährlich vom Vermieter ein Aufforderungsschreiben, die Sicherheitsinformation für seine am CPL eingesetzten Mitarbeiter anhand der beigelegten Sicherheitsbroschüre durchzuführen. Für alle anderen Mieter sowie für Kontraktoren ist eine spezielle Regelung zu treffen, die in einer eigenen unternehmensübergreifenden Sicherheitsvorschrift festgelegt ist. Die für Besucher anzuwendenden Regelungen sind ebenfalls in einer speziellen unternehmensübergreifenden Sicherheitsvorschrift festgelegt.

Diese zitierte Broschüre dient als Information im Sinne des § 12 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idgF) sowie des § 14 der Arbeitsstättenverordnung (AStV BGBl. 368/1998 idgF).